

An die
Präsidentin des Salzburger Landtags
Dr.ⁱⁿ Brigitta Pallauf
Chiemseehof, 5010 Salzburg
Per Mail: landtagspraesidentin@salzburg.gv.at; landtag@salzburg.gv.at

Salzburg, am 07. Juni 2024

Gemäß Art 55 S.L-VG iVm. § 83 GO-LT bringen wir hiermit die

Petition

des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“ betreffend die
"VOGELABSCHUSSPLANVERORDNUNG"¹ ein.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für geschützte Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie können zugelassen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Ausnahmen geeignet sind, den Zweck zu erreichen,
- die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben,
- die Ausnahmen in Bezug auf Zeit, Ort, Anzahl der betroffenen Exemplare und spezifische Exemplare auf das erforderliche Maß begrenzt sind und
- einer der in Artikel 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie genannten Ausnahmegründe (hier in Frage kommend: Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern; Schutz der Pflanzen- und Tierwelt) gegeben ist.

Aus Gründen folgender Sachverhalte (siehe Punkt 1-7) fordern wir eine Zurücknahme der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden.

1. Die Möglichkeit von Umweltorganisationen, Rechtsmittel gegen rechtswidrige Bestimmungen zu ergreifen (gemäß Aarhus-Konvention) wird mit der Verordnung ausgehebelt. Die Umgehung der Aarhus-Konvention und der EU-Vogelschutz-Richtlinie erschwert den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, massiv.
2. Der Graureiher wird wegen des erheblichen, dramatischen Rückgangs, des sehr hohen anthropogenen Gefährdungspotenzials, des sehr kleinen Brutbestands sowie des rückläufigen Einwanderungspotenzials in der Roten Liste Salzburg in der Gefährdungskategorie VU („gefährdet“) geführt². Derzeit ist auf Grund der Gefährdung der Graureiher in Salzburg von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen (Bestandsrückgang seit 2005 um 39 %), welcher eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie verunmöglicht. Selbst bei einem überdurchschnittlich hohen Bruterfolg von drei ausgeflogenen Jungvögeln pro

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/SA/2024/28/P0/LSB40028025>, 15.03.24

² Slotta-Bachmayr, L., Medicus, C., & Stadler, S. (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. – Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/02-Naturschutzfachdienst.

Paar errechnet sich bei einem Brutbestand von ca. 50 Paaren eine nachbrutzeitliche Anzahl von 250 Individuen, inklusive anwesender Nichtbrüter von maximal 300 Individuen³. Anhand dieser Beobachtungsdaten ergeben sich schwerwiegende Diskrepanzen zu den im behandelten Verordnungsentwurf dargestellten Bestandsberechnungen (Maximalbestand von 770 Graureihern).

Der § 1 der Schonzeiten-Verordnung, der für den Graureiher durch die Vogelabschussplanverordnung nun schlagend wird, sieht den Beginn der Schonzeit des Graureihers mit 1. Februar vor und genügt daher nicht der Vorgabe, wonach in der Verordnung bei allen Vogelarten sicherzustellen ist, dass die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Zugvögeln auch der Rückzug zu den Nistplätzen in die Schonzeit fallen. Als Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit gilt die Inbesitznahme der Brutreviere. Beim Graureiher beginnt die Brut- und Aufzuchtzeit im Jänner⁴.

3. In der Roten Liste der Vögel Österreichs ist der Kormoran als „stark gefährdet“ (EN) eingestuft, wodurch nach Ellmayer (2008, 2015) ein ungünstiger Erhaltungszustand für die Brutvorkommen Österreichs anzunehmen ist⁵. Wie beim Graureiher ergeben sich auch beim Kormoran schwerwiegende Diskrepanzen zwischen den Zählergebnissen der Internationalen Wasservogelzählung (IWC) im Bundesland Salzburg (BirdLife Österreich) und den angeführten Zahlen in der Verordnung. Die Ergebnisse der synchron durchgeführten Internationalen Wasservogelzählung (IWC) geben Aufschluss über die in den Wintermonaten an Salzburger Gewässern gleichzeitig anwesende Maximalzahl an Kormoranen. Im Zeitraum der letzten 16 Jahre liegt der jemals festgestellte Höchstwert bei 219 Individuen. Da der anwesende Bestand des Kormorans an österreichischen Gewässern aufgrund des Zuzugs aus Nachbarregionen seinen Höchstwert in den Wintermonaten erreicht, ist dieser Wert als Grundlage etwaiger Berechnungen, die auf dem Maximalbestand basieren, anzuwenden. Der in der Verordnung berechnete Maximalbestand des Kormorans von 527 Individuen sowie die darauf basierende Schadensextrapolation sind dementsprechend massiv überhöht und als nicht plausibel einzustufen⁶. Ökologische Argumente für die Bejagung des Kormorans bleiben im vorliegenden Verordnungsentwurf weitestgehend ohne Zitat.

Weiters legt § 1 der Schonzeiten-Verordnung für den Kormoran eine Schonzeit fest, die nur den Zeitraum 1.5. bis 30.9. umfasst und somit den Kormoran während der Rückkehr zu seinen Brutgebieten und sogar während der Brutzeit keine Schonung gewährt. Die Brutzeit des

³ https://www.birdlife.at/web/binary/saveas?filename_field=datas_fname&field=datas&model=ir.attachment&id=417292, 15.03.24

⁴ <https://www.researchgate.net/publication/273439566> Phanologie des Graureihers *Ardea cinerea* in einer Kolonie am Alpennordrand Salzburg Österreich, 15.03.24,

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim, S. 265

⁵ https://naturschutzbund.at/files/lg/salzburg/pdf/gutachten_stellungnahmen/Stellungnahme_BirdLife_Nsb_Sbg_AbschussplanVO_%282024_02_26%29.pdf, 03.04.24, Ellmayer, T. (2008): Ausarbeitung des österreichischen Berichtes gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2001-2006. – Im Auftrag der Verbindungsstelle der Bundesländer stellvertretend für die Bundesländer und dem Lebensministerium. Ellmayer, T. (2015): Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten in Österreich gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. 9.

⁶ https://lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/VO_Hoehstabschuesse_Voegel_-_LUA-Stellungnahme.pdf, 15.03.24

Kormorans beginnt im März⁷. Diese Schonzeit wird durch die Vogelabschussplanverordnung nun schlagend.

4. Es gibt keinen Nachweis, dass durch den Eichelhäher oder die Elster ein artenreicher, gesunder Wildbestand gefährdet wäre. Das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht wird durch die Vögel weder gestört, noch kann es durch die Bejagung im Gleichgewicht erhalten werden. Die in der Begründung angeführten Singvogelarten genießen keinen höheren Schutzstatus als der Eichelhäher und die Elster. Allein die allgemeine Tatsache, dass Krähenvögel bei anderen Vogelarten (die z.T. dem Naturschutzrecht unterliegen) Gelegeverluste verursachen können – also natürliche Prädation – ist damit kein ausreichender Schadensnachweis, der eine Tötung dieser Arten rechtfertigen würde. Der LUA Salzburg wurden noch nie Beschwerden über Schäden durch Eichelhäher und Elstern an landwirtschaftlich genutzten Kulturen oder Obstbäumen bekannt⁸. In Bezug auf Schäden an Obstkulturen fehlen jegliche Quantifizierungen. Die Erörterung im Verordnungsentwurf, ob ein ernster Schaden vorliege, nimmt ausschließlich auf die Rabenkrähe Bezug. Eichelhäher tragen durch die Ornithochorie zur natürlichen Waldverjüngung und -entwicklung bei. Zu Eichelhäher und Elster gibt es keine systematischen Zählungen.
5. Die Ablehnung der Alternativen / gelinderen Mittel erfolgt pauschal und nicht auf den Einzelfall bezogen. Wirksame Alternativen gegen Schäden zum Beispiel durch Krähen, etwa das Einbringen von Siloballen, werden unbegründet verworfen. Die Beschreibung von Schäden und angeblich nicht wirksamen Alternativen beschränkt sich auf Allgemeinplätze und Aussagen/Erfahrungswerte der am Abschuss interessierten Gruppen (Jägerschaft, Fischereiberechtigte, Pächter, Bewirtschafter). Anpassungen in der Kulturführung, wie insbesondere eine Latenzzeit zwischen Saatbettbereitung und Aussaat werden in der Verordnung nicht behandelt. Eine solche Pause kann bewirken, dass die Krähen auf dem bearbeiteten Feld Drahtwürmer und andere wirbellose Tiere picken und damit einen Nutzen für die Landwirtschaft entfalten. Revierkrähen, die Schäden innerhalb des Reviers durch das Fernhalten anderer Artgenossen gering halten, sind durch jagende Personen nicht erkenn- und unterscheidbar. Rabenkrähen regulieren ihren Bestand innerartlich. Auch für die Rabenkrähe ist ein relevanter Einfluss auf gefährdete Beutetierarten in aller Regel nur in Sonderfällen nachzuweisen⁹. 10% der Tötungsquote von Rabenkrähen darf in der Verordnung auf die Brutzeit entfallen! Die Rabenkrähen werden von der Salzburger Jägerschaft landesweit nur einmal im Jahr im März gezählt (Frühjahrsbestand). Eine nachvollziehbare Erhebung liegt nicht vor.
6. Die Methode zur Errechnung von Schäden durch die angesprochenen Wasservögel ist nicht zulässig und geht überdies von falschen Voraussetzungen aus¹⁰. Laut den Erläuterungen zur Vogelabschussplanverordnung (§2) zählen bzw. beobachten die Bewirtschafter:innen jeweils am 5. Tag des Monats vormittags. 24% der eingetragenen, aktiven Bewirtschafter:innen retournieren jährlich diese Meldungen, 13 % davon geben eine Vogelsichtung bekannt. Die anteiligen Nichtsichtungen wurden in der Berechnung miteingerechnet. Weiters werden

⁷https://www.researchgate.net/publication/273439566_Phanologie_des_Graureihers_Ardea_cinerea_in_einer_Kolonie_am_Alpenordrand_Salzburg_Osterreich, 15.03.24

⁸ https://lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/VO_Hoehstabschuesse_Voegel_-_LUA-Stellungnahme.pdf, 15.03.24

⁹ https://naturschutzbund.at/files/lg/salzburg/pdf/gutachten_stellungnahmen/Stellungnahme_BirdLife_Nsb_Sbg_AbschussplanVO_%282024_02_26%29.pdf, 03.04.24

¹⁰ https://lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/VO_Hoehstabschuesse_Voegel_-_LUA-Stellungnahme.pdf, 15.03.24

aufgenommene Fische, die nicht in den Verkauf kämen, und andere den Fischbestand beeinflussende Ursachen nicht berücksichtigt. Dokumentationen zum Schadensausmaß und Belege zur Wirksamkeit der angedachten Abschüsse der Wasservögel und Rabenvögel fehlen. Weshalb gerade der schon in früheren Jahren praktizierte Abschuss so wirkungsvoll sein soll, wenn offenbar permanent ein nicht tragbares Schadensausmaß vorliegt, wird nicht erläutert¹¹. Ein problemlösungsorientierter Ansatz, welcher auf eine Abwendung vogelartspezifischer, inhaltlich klar definierter, zeitlich und räumlich konkret abgrenzbarer, real oder potentiell verursachter Schäden bzw. Sicherheitsrisiken abzielt, ist in den Verordnungen nicht zu erkennen.

7. Bestandserhebung, Abschuss und Kontrolle erfolgen durch die am Abschuss interessierten Gruppen (Jägerschaft, Fischereiberechtigte, Pächter, Bewirtschafter). Die dargelegte Methode der Vogelzählungen stellt sich als intransparent, nicht nachvollziehbar und ohne Synchronzählungen dar, die daraus erfolgenden Hochrechnungen zweifelhaft. Unabhängige wissenschaftliche Erhebungen/Bestandsaufnahmen/Fachgutachten als Grundlage für die Ausnahmen oder eine Überprüfungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit sind nicht gegeben. Es gibt kein eigenes Fischbestandsmonitoring, das die kolportierten Schäden durch Wasservögel untermauert. Das Monitoring denselben Personengruppen zu übertragen, welche die Abschussanträge stellen bzw. gestellt haben, ist unvereinbar.

Das Volksbegehren „Für ein Bundes-Jagdgesetz“ hat 14 Grundsätze formuliert, die in einem Bundes(grundsatz)gesetz verwirklicht werden sollen (<https://bundesjagdgesetz.at/details.php>) und fordert u.a. den Schutz gefährdeter Tierarten und die Definition jagdbarer Tierarten nach ökologischen Kriterien. Das Volksbegehren wird getragen von: AG Wildtiere im Forum Wissenschaft und Umwelt, Ökologischer Jagdverband Österreichs, Tierschutz Austria und Verein gegen Tierfabriken.

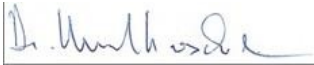
Die Petition fällt in die Gesetzgebung des eigenständigen Wirkungsbereichs des Landes Salzburg und wird von einem Mitglied des Salzburger Landtages unterstützt. Auf die beigeschlossenen schriftlichen Unterstützungserklärungen wird verwiesen. Es wird beantragt die Petition zu behandeln und dem Petitionsausschuss des Salzburger Landtag zur Debatte unter Ladung der Einbringerin zuzuweisen.

Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr
Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“

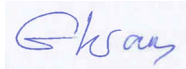
DDr. Martin Balluch
Obmann VGT

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic
Präsidentin Tierschutz Austria

¹¹ <https://lua-sbg.at/news/artikel/news/lua-begutachtung-der-vogelabschussplanverordnung-2024-und-2025/>, 15.03.24



Prof. Dr. Kurt Kotrschal
AG Wildtiere im Forum Wissenschaft und Umwelt



Dr. Erhard Kraus
Obmann Stv. Lanius

Unterstützungserklärung Mitglied Salzburger Landtag

Die vorbezeichnete Petition wird von dem nachfolgend unterzeichneten Mitglied des Salzburger Landtages unterstützt.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kimbie Humer-Vogl